



## **Geschäftsordnung des Stadtverbandes**

### **Elsdorf der Jungen Union im**

### **Kreisverband Rhein-Erft**

#### **§ 1 Name, Anwendung, Abgrenzung**

- (1) Die Mitglieder der Jungen Union Deutschlands (JU) in der Stadt Elsdorf bilden den Stadtverband Elsdorf im Kreisverband Rhein-Erft.
- (2) Der Stadtverband führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Stadtverband Elsdorf im Kreisverband Rhein-Erft“.
- (3) Abgrenzung und Auflösung des Stadtverbandes sind Aufgaben des Kreisvorstandes.

#### **§ 2 Aufgaben der Jungen Union**

- (1) Die Junge Union ist eine selbständige politische Vereinigung junger Menschen. Sie wirkt an der demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mit und bemüht sich um die politische Information und Bildung der jungen Generation.
- (2) Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellung der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.
- (3) Die Junge Union orientiert sich dabei an christlichen Grundsätzen.

#### **§ 3 Aufgaben der Jungen Union Stadtverband Elsdorf**

- (1) Der Stadtverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches im Rahmen der geltenden Satzung der Jungen Union Kreisverband Rhein-Erft.
- (2) Die Junge Union Stadtverband Elsdorf bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der Jungen Union in der Stadt Elsdorf.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jungen Union Stadtverband Elsdorf kann jeder Bürger der Stadt Elsdorf werden, der sich zu den Zielen der Jungen Union bekennt, mindestens das vierzehnte (14.) und noch nicht das fünfunddreißigste (35.) Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied einer anderen Partei als der CDU ist und der eine Beitrittserklärung der Jungen Union unterzeichnet hat. Einwohner der Stadt Elsdorf, die keine Bürger sind, sowie Bürger und Einwohner anderer Städte und Gemeinden können unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen des Stadtvorstandes als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union erlischt durch Austritt, Ausschluss, mit Vollendung des fünfunddreißigsten (35.) Lebensjahres oder dem Tod. Bekleidet ein Mitglied der Jungen Union Stadtverband Elsdorf bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode. Der/die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten ihre Titel und damit verbundenen Rechte (§9, 2) auf Lebenszeit, nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze der JU bzw. der CDU können diese durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (3) Der Austritt aus der Jungen Union Stadtverband Elsdorf ist dem Kreisverband Rheinerft schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

#### **§ 5 Mitgliederehrung**

- (1) Mitglieder sollten nach 15- und 20-jähriger Mitgliedschaft vom Stadtverbandsvorsitzenden auf einer Mitgliederversammlung geehrt werden.
- (2) Mitglieder, die sich um die Belange der Jungen Union verdient gemacht haben, können auf einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der Jungen Union Elsdorf ernannt werden. Bei besonderen Verdiensten kann ein/e ehemalige/r Vorsitzende/r auch zur/zum Ehrenvorsitzende/n der Jungen Union Elsdorf ernannt werden.

#### **§ 6 Mitgliederbefragungen**

- (1) Mit absoluter Mehrheit kann der Vorstand des Stadtverbandes Elsdorf in Personal- und Sachfragen – über die Regelungen in dieser Geschäftsordnung hinaus – Mitgliederbefragungen beschließen. Eine solche Befragung darf jedoch eine Mitgliederversammlung nicht ersetzen.

#### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Stadtverbandes Elsdorf sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Stadtverbandsvorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Union Stadtverband Elsdorf.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Stadtverband Elsdorf beschließt:
  - a. über alle den Stadtverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Jugend- und Kommunalpolitik,
  - b. über die vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
  - c. über Änderungen der Geschäftsordnung,
  - d. über die Benennung von Kandidaten/Kandidatinnen der Jungen Union Elsdorf für Mandate der CDU. Die Benennung von Kandidaten für Parteiämter der Jungen Union oder der CDU kann auch durch den Stadtverbandsvorstand erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Stadtverband Elsdorf wählt:
  - a. den/die Stadtverbandsvorsitzende/n und die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes.
- (5) Stimmberechtigt für § 8 (3) und § 8 (4) ist jedes Mitglied im Stadtverband Elsdorf.
- (6) Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Stadtverband Elsdorf tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Stadtverbandes einberufen und geleitet. Sie muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent (10 %) der Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Stadtverband Elsdorf beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (8) Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung der Jungen Union Stadtverband Elsdorf ist:
  - a. der Stadtverbandsvorstand
  - b. jedes Mitglied der Jungen Union Stadtverband Elsdorf

I. Anträge eines oder mehrere Mitglieder müssen bis zur Mitte der jeweils geltenden Ladungsfrist beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Jungen Union Stadtverband Elsdorf gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c. der/die Geschäftsführer/in
  - d. eine vor dem Wahlvorgang durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Beisitzer/innen
  
- (2) Dem Vorstand der Jungen Union Stadtverband Elsdorf gehören als beratende Mitglieder, sofern sie nicht schon stimmberechtigt sind, an:
  1. Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, die gewählte Mitglieder im Kreisvorstand, Bezirksvorstand, Landesvorstand, Bundesvorstand, Landesdelegierte und Delegierte des Deutschlandtages der Jungen Union sind.
  2. Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, die gewählte Mitglieder im Stadtverbandsvorstand, Kreisvorstand, Bezirksvorstand, Landesvorstand, Bundesvorstand, Landesdelegierte und Delegierte des Deutschlandtages der CDU sind.
  3. Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, die ein öffentliches Amt wahrnehmen.
  4. Ehrenmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende.
  
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Jungen Union Stadtverband Elsdorf werden mindestens alle zwei (2) Jahre geheim durch die Stadtverbandsmitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen sollen entweder im vierten (4.) Quartal eines geraden Jahres oder im ersten (1.) eines ungeraden Jahres stattfinden.
  
- (4) Aufgaben des Vorstandes der Jungen Union Stadtverband Elsdorf sind insbesondere:
  1. alle politischen Aufgaben überörtlicher Natur,
  2. die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen,
  3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  4. Arbeitsgruppen zu Sachthemen einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf sein müssen,
  5. Vorschläge für die Benennung von Kandidaten/Kandidatinnen der Jungen Union für Mandate in der CDU zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen.
  
- (5) Der Vorstand kann weitere Aufgaben verteilen. Dazu gehören:
  1. Mitgliederbetreuung
  2. Mitgliederwerbung
  3. Medienbetreuung

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schriftführer/in sind einzeln zu wählen; sie bedürfen bei mehreren zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl und nur einem Kandidaten genügt die einfache Mehrheit zur Wahl.
- (3) Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Für den Fall, dass ein Stellvertreter zu wählen ist, ist der gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreter zu wählen sind, gilt Folgendes: Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent (50%) der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr als die zu wählenden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfallen, entsprechend ihrer Abfolge gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent (50%) der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfallen, entsprechend ihrer Abfolge gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl; hierbei genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 11 Ortsverbände**

- (1) Der JU Stadtverband Elsdorf ist nicht in Ortsverbände gegliedert.

## **§ 12 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Jungen Union Stadtverband Elsdorf, insbesondere Mitglieder des Vorstands, sollten nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der CDU sein.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen, Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds auf Antrag des Kreisvorstandes, den dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gewählten Mitglieder gefasst haben muss, ausschließlich einer Entscheidung durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

## **§ 13 Kasse**

- (1) Die Junge Union Stadtverband Elsdorf führt keine eigene Kasse.
- (2) Alle mit einer Kassenführung verbundenen Aufgaben übernimmt die CDU Stadtverband Elsdorf für die Junge Union Elsdorf.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Junge Union Stadtverband Elsdorf erhebt von seinen Mitgliedern keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Da die Junge Union Stadtverband Elsdorf keine eigene Kasse führt, wird die jährliche Mitgliederumlage der Jungen Union durch die CDU Stadtverband Elsdorf beglichen.

## **§ 15 Ladungsfristen**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von einer (1) Woche einberufen werden.
- (2) Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes sind mit einer Frist von einer Woche per Brief, Telefax oder per Email einzuberufen. In Eilfällen können sie auch telefonisch mit einer Einladungsfrist von zwei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

## **§ 16 Schlussvorschriften**

- (1) In allen durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Fällen gelten die Kreis bzw. Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung in direkter oder analoger Anwendung bzw. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Kreisvorstand in Kraft.